**BEZIRKSGERICHT ZELL AM ZILLER**
DER VORSTEHER

**101 Jv 432-99/23s**
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Unterdorf 1
6280 Zell/Ziller

Tel.: +43 5 76014 3474 00

# HAUSORDNUNG

Alle Personen, die das Gerichtsgebäude des Bezirksgerichtes Zell am Ziller betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auch dieser Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert bzw. die Ausweisung aus dem Gerichtsgebäude angeordnet. Über Aufforderung des Wache- oder Kontrollpersonals hat sich jede Person einer Kontrolle zu unterziehen. Den Anordnungen des Kontrollorgans ist Folge zu leisten (§ 1 GOG).

Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Zell am Ziller oder deren VertreterInnen in Justizverwaltungssachen ausgeübt.

- Es ist untersagt, im Gerichtsgebäude zu lärmen, sich ungebührlich zu benehmen, sich länger als notwendig im Gebäude aufzuhalten oder im Gebäude zu rauchen.
- Es ist verboten, Waffen jeglicher Art, insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen, sowie explosive, leicht brennbare, übelriechende oder stark verschmutzte Sachen in das Gerichtsgebäude mitzubringen.
- Die Verwahrung und Ausfolgung übergebener Waffen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1, 6 GOG). Von dieser Anordnung betreffend Waffen sind öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Justizwache, Exekutivbeamte, Zollwache) ausgenommen.
- Das Mitführen von Tieren – ausgenommen sind Blinden- und Diensthunde - in das Gerichtsgebäude ist nicht erlaubt.
- Das Fotografieren sowie die Herstellung von Film-, Video- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstehers des Bezirksgerichtes oder deren VertreterInnen in Justizverwaltungssachen erlaubt.

Darüber hinaus kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes oder deren VertreterInnen in Justizverwaltungssachen folgende Maßnahmen anordnen:

- Durchführung von Personen- und Sachkontrollen unter Verwendung von technischen Einrichtungen aller Art (§§ 3 ff GOG);

- Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude;
- Ausweisung von Personen aus dem Gerichtsgebäude;
- Berechtigung des Betretens des Gerichtsgebäudes oder bestimmter Amtsräume nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung der Identität;
- Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Zeiten und/oder bestimmten Bereichen des Gebäudes.

Die Anordnung weiterer zweckdienlicher Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Vorsteher des Bezirksgerichtes Zell am Ziller im besonderen Bedarfsfall vorbehalten.

**Bezirksgericht Zell am Ziller, Abteilung 2**
**Zell am Ziller, 24.07.2023**
**Dr. Stefan Keiler, Vorsteher des Bezirksgerichtes**

| | | |
|---|---|---|
| SIGNATUR | **Unterzeichnet von** | Mag.Dr. Stefan Keiler |
| | **Datum** | 24.07.2023 |
| | **Prüfinformation** | Informationen zur Signaturprüfung unter http://www.signaturprüfung.gv.at |
| **Hinweis** | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. | |